

Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Torgelow

Bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de (Link Bekanntmachungen)
am 18.07.2023

- Schulkapazitätsentsatzung -

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), GS M-V Gl. Nr. 2020-9, zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 45 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land M-V (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), GS M-V Gl. Nr. 223-6, zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes Gesetz zur Änderung des SchulG vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864) und der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V) vom 27.05.2021 (MittlBl. BWK 7/2021 S. 82) wird durch die Stadtvertretung Torgelow in der Sitzung am 21.06.2023 nachfolgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazitäten an den allgemeinbildenden Schulen, die in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Torgelow stehen, erlassen:

§ 1 Aufnahmekapazitäten

In den nachfolgenden Schulen werden die aufgeführten Räume gem. § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V, unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulprogramms, wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler nach § 3 SchulKapVO M-V in jedem dieser Unterrichtsräume (Aufnahmekapazität) maximal beschult werden können.

Ebenso erfolgen die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität, sowie die Festsetzung der maximalen Anzahl an Klassen (Zügigkeit).

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Für jeden einzelnen, der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume, wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsfeststellung nicht berücksichtigt.

Pestalozzi-Grundschule

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m²	Aufnahmekapazität
1	101	1.OG	Unterrichtsraum	51,54	23

2	105	1.OG	Unterrichtsraum	67,68	27
3	107	1.OG	Unterrichtsraum	43,07	19
4	108	1.OG	Unterrichtsraum	42,98	19
5	202	2.OG	Unterrichtsraum	51,67	23
6	204	2.OG	Unterrichtsraum	42,48	19
7	205	2.OG	Unterrichtsraum	43,15	19
8	206	2.OG	Unterrichtsraum	42,61	19
9	207	2.OG	Unterrichtsraum	51,61	23
10	208	2.OG	Unterrichtsraum	42,55	19
11	209	2.OG	Unterrichtsraum	42,79	19
12	210	2.OG	Unterrichtsraum	42,62	19
13	211	2.OG	Unterrichtsraum	47,90	21
14	301	3.OG	Unterrichtsraum	49,90	22
15	302	3.OG	Unterrichtsraum	44,54	20

Die Gesamtkapazität der Grundschule beträgt **311** Plätze.

Sondernutzungsräume

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule.

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m²	Aufnahmekapazität
1	Turnhalle	EG	Turnhalle	390,00	keine Anrechnung
2	001	EG	Diagnoseförderklasse	45,21	keine Anrechnung
3	002	EG	Diagnoseförderklasse	32,73	keine Anrechnung
4	Küche	EG	Küche DFK	21,21	keine Anrechnung
5	102	1.OG	Sonderpädagogische Schwerpunkte und DaZ	21,23	keine Anrechnung
6	103	1.OG	Diagnoseförderklasse	42,07	keine Anrechnung
7	104	1.OG	Aufbewahrung	17,07	keine Anrechnung
8	106	1.OG	Fachunterricht Englisch	62,99	keine Anrechnung
9	201	2.OG	Familienklassenzimmer	35,05	keine Anrechnung
10	203	2.OG	DaZ-Raum	20,93	keine Anrechnung
11	212	2.OG	Schulsozialarbeiter	23,46	keine Anrechnung

12	201.5	2.OG	Bibliothek	16,45	keine Anrechnung
13	303	3.OG	Werkraum	38,93	keine Anrechnung
14	304	3.OG	Werkraum	30,65	keine Anrechnung
15	305	3.OG	Zeichensaal	89,74	keine Anrechnung
16	306	3.OG	Musiksaal	99,78	keine Anrechnung

Die Aufnahmekapazität der Pestalozzi-Grundschule ergibt sich, wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximal Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Jahrgangsstufe 1 (Eingangsklassen)	4 (4-zügig)	96
Jahrgangsstufen 1-4	15 (3-4 -zügig)	311

Regionale Schule Albert Einstein

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m²	Aufnahmekapazität
1	101	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
2	102	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
3	103	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
4	104	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
5	105	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
6	106	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
7	201	1.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
8	206	1.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
9	301	2.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
10	304	2.OG	Unterrichtsraum	33,30	17
11	305	2.OG	Unterrichtsraum	33,30	17
12	306	2.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
13	401	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
14	402	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
15	404	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
16	405	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
17	406	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26

Die Gesamtkapazität der Regionalen Schule beträgt **424** Plätze.

Sondernutzungsräume

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule.

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m²	Aufnahmekapazität
1	Turnhalle	EG	Turnhalle	405,00	keine Anrechnung
2	108	EG	Werkraum	75,00	keine Anrechnung
3	109	EG	Keramikraum	50,50	keine Anrechnung
4	205	1.OG	Seminarraum	33,30	keine Anrechnung
5	209	1.OG	Lehrküche	75,00	keine Anrechnung
6	307	2.OG	Musikkabinett	75,00	keine Anrechnung
7	308	2.OG	Computerraum	75,00	keine Anrechnung
8	309	2.OG	Geografie	75,00	keine Anrechnung
9	403	3.OG	Kunsterziehung	71,50	keine Anrechnung
10	407	3.OG	Physik	75,00	keine Anrechnung
11	408	3.OG	Biologie	75,00	keine Anrechnung
12	409	3.OG	Arbeit/Wirtschaft/Technik	75,00	keine Anrechnung
13	410	3.OG	Chemiekabinett	75,00	keine Anrechnung

Die Aufnahmekapazität der Regionalen Schule „Albert-Einstein“ ergibt sich, wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximal Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Jahrgangsstufe 5 (Eingangsklassen)	4 (4-zügig)	104
Jahrgangsstufen 5-6	8 (4-zügig)	208
Jahrgangsstufen 7-10	9 (2-3 -zügig)	216

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 23.06.2023

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des §1 Abs.4
Schulkapazitätsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist mit dem
Schulverwaltungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald hergestellt.

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder
Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der
Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen
Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der
verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der
Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann
stets geltend gemacht werden.